



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 10. November 2011

Nr. 23

S. 1 -13

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|----|
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vergil Coceanu | 2 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vergil Coceanu | 2 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michele Guida | 3 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Bodo Kramer | 3 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Björn Möller | 4 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Markus Rudolf | 4 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mehrdad Khonsari | 5 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nicolae-Sebastian Musat | 5 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für für Herrn Claudiu-Gheorghe Suci | 6 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nicolae Samoila | 6 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Senay Kunduz | 7 |
| ○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Siegfried Gerfert | 7 |
| ○ Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Xanten „Flachwasserzone Lüttinger Feld“ | 8 |
| ○ Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 04.11.2011 | 9 |
| ○ Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022779585 | 13 |
| ○ Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3097072288 | 13 |
| ○ Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022795938 | 13 |

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Vergil Coceanu**, letzte bekannte Anschrift Landwehrstraße 36 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.10.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QM881, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Vergil Coceanu**, letzte bekannte Anschrift Landwehrstraße 36 in 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.10.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QO492, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Michele Guida**, letzte bekannte Anschrift 46509 Xanten, Kolpingstraße 21, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.11.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-EM213, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Bodo Kramer**, letzte bekannte Anschrift 46485 Wesel, Im Brüggemannsfeld 22, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.11.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QW583, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Björn Möller**, letzte bekannte Anschrift 46145 Oberhausen, Anhalter Straße 11, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 25.10.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QS545, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Markus Rudolf**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Wallacher Str. 5, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.09.2011, Aktenzeichen 36-2.10, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Moers, Mühlenstr. 15, 47441 Moers, FD 36 –Straßenverkehr-, Dienstleistungszentrum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Moers, 31.10.2011

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Lohmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mehrdad Khonsari** letzte bekannte Anschrift (Gross Court, GB-0000 PUTNEY HILL SWIS LONDON UU) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.10.2011- Aktenzeichen 01055581106 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Nicolae-Sebastian Musat** letzte bekannte Anschrift (Cranger Straße 72, 44653 Herne) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.10.2011- Aktenzeichen 01055414927 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Zach

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Claudiu-Gheorghe Suciu**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 164, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.11.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QG875, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Nicolae Samoila**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 164, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.11.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q4013, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Frau Senay Kunduz** letzte bekannte Anschrift Geisbruchstr. 7, 47475 Kamp-Lintfort) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.10.2011- Aktenzeichen 01055672713 (SB 41) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 176 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Winnekendonk

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Siegfried Gerfertz**, letzte bekannte Anschrift 40549 Düsseldorf, Alt-Heerdt 21, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.11.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-RW788, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.11.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Bekanntgabe

nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben der

Stadt Xanten

„Flachwasserzone Lüttinger Feld“

Antrag der Stadt Xanten gemäß § 68 Abs. 2 WHG auf Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung in Xanten, Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstücke 24 tlw. u.a. („Flachwasserzone Lüttinger Feld“)

Die Stadt Xanten beabsichtigt, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Lüttinger Feld Südwest“ zum ökologischen Ausgleich eine Flachwasserzone durch Abgrabung von Sand und Kies herzustellen. Hierzu hat sie mit Schreiben vom 27.07.2011 einen Antrag auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG gestellt.

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen (UVPG NRW, Ziffer 13 der Anlage 1) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 03. November 2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Wasser- und Abfallwirtschaft
Im Auftrag
gez. Brands

Verordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 04.11.2011

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) hat der Kreistag des Kreises Wesel in der Sitzung am 20.10.2011 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) beschlossen:

I.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Wesel zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Wesel. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.
- (3) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen sowie von Schulkindern unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu entrichten - für Großraumtaxen gilt abweichend § 4 -:

- a) Montag bis Samstag von 6 - 22 Uhr
Grundgebühr 2,80 €
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit
von 18,00 Sek. bzw. eine Wegstrecke von 68,97 m
für die weitere Fahrstrecke 0,10 EUR je 68,97 m = 1,45 €/km
- b) Montag bis Samstag von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr (Nachtтарif)
sowie an Sonn- und Feiertagen
Grundgebühr 2,80 €
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit
von 18,00 Sek. bzw. eine Wegstrecke von 60,61 m
für die weitere Fahrstrecke 0,10 € je 60,61 m = 1,65 €/km
- (2) Für die Anfahrt zum/zur Besteller/in ist innerhalb des Ortes des Betriebssitzes eine Anfahrtsgebühr nicht zu erheben.
- (3) Bei Bestellung von und nach außerhalb ist die Bestellgebühr ab Gemeindegrenze des Betriebssitzes des Unternehmens durch Inbetriebnahme des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug sofort aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger sind die Sätze gem. Ziffer 1a) und 1b) je Besetzkilometer zu berechnen.
- (6) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden; Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Straßenverkehr- zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 Wartezeiten

- (1) a) Wartezeiten werden bis einschließlich der 5. Minute mit 0,10 € je 18,00 Sekunden = 20,00 €/Stunde berechnet.
b) Wartezeiten ab der 6. Minute werden mit 0,10 € je 9,00 Sekunden = 40,00 €/Stunde berechnet.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des/der Benutzers/Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden Gründen.
- (3) Der/Die Fahrer/in eines Taxis ist nicht verpflichtet länger als 15 Minuten zu warten.

§ 4 Zuschläge

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi - Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen- wird ein Zuschlag von 5,80 € erhoben.

Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger der Großraumtaxen angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

§ 5 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus Gründen, die der/die Besteller/in zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung des Taxis nicht zur Durchführung, so ist die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

§ 6 Quittung

Der/Die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Anschrift des Unternehmers, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

§ 7 Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9 Übergangsbestimmung

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31.12.2011 entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom 01.11.2008 gültigen Taxentarif zu berechnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.11.2008 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung für den Kreis Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- **oder** Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 04. November 2011
gez. Dr. Müller
Landrat

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022779585** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 25.07.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 25.10.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3097072288** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 26.07.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 26.10.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022795938** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 03.08.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 03.11.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
